



## MERKBLATT zu Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen

Ab dem 01.11.2005 wird für die Bescheinigung von Ausfuhrlieferungen durch deutsche Auslandsvertretungen die Gebührenpflicht ausgedehnt.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Grundsätzlich sollen die Bescheinigungen von Ausfuhrlieferungen von den **zuständigen Zolldienststellen an der EU-Außengrenze** erteilt werden. Bestätigungen durch diese Zolldienststellen sind **gebührenfrei**. Nur in **begründeten Ausnahmefällen** kann die Bestätigung durch eine deutsche Auslandsvertretung im Wohnortland des Käufers erteilt werden. **Der Käufer muss schriftlich die Unmöglichkeit der Einholung der Bestätigung durch die Grenzzollstelle der Europäischen Union darlegen.** Ein entsprechendes Formblatt liegt in der Botschaft vor. **Bei der Entscheidung, ob ein Ausnahmefall vorliegt, wird ein strenger Maßstab angelegt.**
- **Einzel** für **jeden** vorgelegten Antrag werden **20,00 Euro** (Gegenwert in Colones) Gebühr erhoben.
- Ausfuhrbelege und ausgeführte Waren müssen vorgezeigt werden.
- Der Wohnort im Drittland muss bereits im Zeitpunkt der Lieferung vorhanden sein. Als Nachweis des ausländischen Wohnortes muss ein Reisepass mit entsprechendem Wohnorteintrag vorgelegt werden.
- Ausfuhrbescheinigungen für nicht in der Bundesrepublik Deutschland gekaufte Waren können von der Botschaft nicht erteilt werden.
- Bescheinigungen für die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen oder Gegenstände zur Ausrüstung und Versorgung eines privaten Beförderungsmittels (z.B. PKW, Motorboot, Flugzeug) können nicht erteilt werden.